



Amt für Finanzen, Kassen und
Rechnungsangelegenheiten

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

An die
Bürgermeisterin und Bürgermeister
der Städte und der Gemeinde
im Rhein-Kreis Neuss

Bearbeiterin

Frau Christiana Rönicke
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 2.39

Telefon 02181 601-2000
christiana.roenicke@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 20.1
(bitte immer angeben)

1. März 2023

Beteiligungsverfahren gem. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 55 Absatz 2 KrO NRW haben Sie mit Schreiben vom 24.02.2023 zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2023, die auch in diesem Jahr vom Kreistag als Einzelhaushalt beschlossen werden soll, Stellung genommen.

Wie von Ihnen ausführlich dargelegt, beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss auch für das Jahr 2023, eintretende Haushaltsverbesserungen aus noch ausstehenden Jahresabschlüssen an die kreisangehörigen Kommunen auszukehren. Dies führt nicht zuletzt nochmals zu einem gegenüber dem Vorjahr reduzierten Kreisumlage-Hebesatz. Der Anforderung des § 9 KrO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen und der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen, wird damit auch in diesem Jahr gefolgt.

Auch wenn die Jahresabschlüsse künftig wieder zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen werden, ist eine Berücksichtigung etwaiger Überschüsse in der unmittelbar darauf folgenden Haushaltssatzung kaum machbar, da valide Zahlen dann noch nicht vorliegen. Die Vorschriften des § 56 KrO NRW zu den differenzierten Kreisumlagen (z.B. Jugendamtsumlage) sehen nicht ohne Grund eine Spitzabrechnung im *übernächsten* Jahr vor.

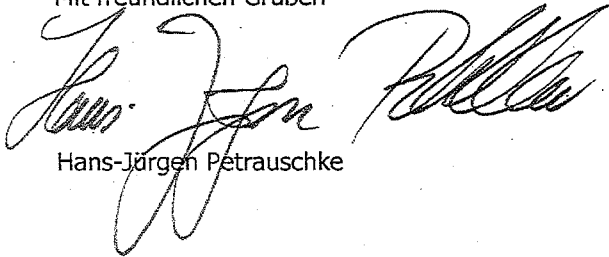
Die Ankündigung des Kreises, den voraussichtlichen Überschuss 2022 im 3. Quartal 2023 nicht als Kreisumlage zu erheben, lässt somit eine zeitnahe Berücksichtigung zu. Derzeit erfolgt aufgrund der sog. vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Abschläge auf die Kreisumlage 2023 auf Basis der Vorjahreszahlen und damit liquiditätsschonend für die Kommunen.

Die von Ihnen zitierte Beschlussformulierung zum Haushalt 2022 resultierte aus einer ungenauen Formulierung, die aus der Politik kam. Gemeint war eine zeitnahe Berücksichtigung eventueller Überschüsse. Dies soll auch erfolgen. Wie auch Sie ausführen, sollte es Ziel sein, eine dauerhafte Vorgehensweise zu etablieren.

Pandemiebedingte Haushaltsbelastungen sowie die Belastungen durch den Ukraine-Krieg werden in der erforderlichen Nebenrechnung ermittelt und gem. § 4 NKF-CUIG isoliert.

Ihre Stellungnahme wird sowohl dem Finanzausschuss (14.03.2023) als auch dem Kreistag (29.03.2023) für die weiteren Beratungen zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Petrauschke', written in a cursive style.

Hans-Jürgen Petrauschke